



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

SECO
Staatssekretariat für Wirtschaft
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Basel, 1. Juli 2015

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2015

Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Gesetzesrevision. Die Revision basiert auf einer durchgeführten Evaluation, welche interessante und gute Ergebnisse brachte. Leider sind dabei nicht alle hilfreichen Erkenntnisse in die Gesetzesrevision eingeflossen. Insbesondere vermissen wir eine klare Definition von Schwarzarbeit und eine notwendigen Kompetenzerweiterung für die Schwarzarbeitsinspektoren.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

2.3 Art. 7 Kompetenzen

Wie eingangs erwähnt, haben wir uns eine deutlichere Kompetenzerweiterung in Art. 7 BGSA für das kantonale Kontrollorgan erhofft, als nur die Klarstellung eines Begriffs in Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGSA (Arbeitsplätze ersetzt durch Arbeitsort).

Wichtig wäre für eine effektivere Bekämpfung der Schwarzarbeit, dass die Inspektoren die gesichteten Unterlagen nicht nur vor Ort kopieren könnten, sondern diese auch zumindest für eine kurze Zeit mitnehmen bzw. einziehen könnten. Vor Ort sind oft keine Fotokopierer vorhanden oder die Unterlagen müssen zuerst sortiert werden.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 7 Abs. 1 lit. c BGSA dahingehend zu erweitern, dass neben dem Konsultieren und Kopieren zukünftig auch das Einziehen der Unterlagen für fünf Arbeitstage möglich ist.

2.4 Art. 9 Protokoll, Information an Dritte

Hier wäre noch zu präzisieren, wieso gemäss Art. 9 Abs. 3^{bis} BGSA ein Hinweis an die kontrollierten Personen erfolgen soll und, dass die kontrollierten Personen und Betriebe ein Recht auf eine Kopie des Protokolls haben. Aus unserer Sicht reicht es aus, dass in Art. 9 Abs. 3 BGSA jeweils auf Verlangen der kontrollierten Personen oder Betriebe ein Protokoll verlangt werden kann.

2.9 Art. 16 Finanzierung

Den Vorschlag, dass zukünftig der Betrag der eingegangenen Bussen und Gebühren vollumfänglich bei den Kantonen bleiben soll, begrüssen wir sehr. Oftmals gehen die Bussen ja nicht nur auf den Tatbestand der Schwarzarbeit zurück. Auch wurden bis anhin Kantone, die Gebühren verfügt bzw. Busseneingänge gemeldet haben, durch die Anrechnung an die Kosten „bestraft“.

Nicht einverstanden sind wir, dass die Kosten der Kontrollen nicht mehr hälftig vom Bund und den Kantonen getragen werden, sondern dass die Kantone neu 60% der Kosten tragen sollen. Der Umstand, dass die gesamten Bussen bei den Kantonen verbleiben, machen diese Mehrausgaben nicht wett. Ein Abbau der Bekämpfung von Schwarzarbeit könnte die ungewollte Folge dieser Kostenverlagerung sein.

2.10 Art. 16a Weisungen

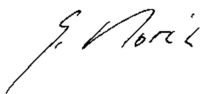
Die Einführung von Mindestvorgaben in quantitativer Hinsicht ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Entscheidend ist die Qualität – und nicht die Quantität – der Kontrollen.

2.11 Art. 18a Sanktionierungsmöglichkeit

Die neu geschaffene Möglichkeit, Meldepflichtverstösse nach Art. 136 AHVV durch das Kontrollorgan zu sanktionieren, erachten wir als sehr gut, auch wenn man damit in die Hoheit der Ausgleichskassen tangiert.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin